

# FSA JAHRES— BERICHT 2024

Wir fördern ethisches Verhalten.  
Der FSA und seine Arbeit im Jahr 2024.

**FSA.** Konsequenz.  
Transparent.

# Inhalt

## Vorwort

Vorwort Dr. Hannes Oswald-Brügel, Vorstandsvorsitzender FSA	4–5
Vorwort Dr. Uwe Broch, Geschäftsführer FSA	6–7

## Der FSA

Daten und Fakten	10–11
Der Vorstand	12–13
Die Themen des Jahres 2024	15–36

## Verfahrensübersicht

Der Weg einer Beanstandung	38–39
Besetzung Spruchkörper 2. Instanz	40–41
Spruchkörpertätigkeit – Jahresübersicht 2024	42–43
Beanstandungen 2024 – Überblick	45–57

## Mitgliederverzeichnis

Mitgliederverzeichnis	60–66
Verzeichnis der unterworfenen Mitglieder	67

## Impressum

68

# Vorwort

## Dr. Hannes Oswald-Brügel



Dr. Hannes Oswald-Brügel  
Vorstandsvorsitzender des FSA

Liebe Leserinnen und Leser,

Geburtstage soll man feiern – besonders die runden. Das haben wir beim FSA im vergangenen Jahr getan: Denn 20 Jahre zuvor, im Februar 2004, entstand die Freiwillige Selbstkontrolle für die Arzneimittelindustrie e. V. (FSA). Damals wie heute mit einer klaren Zielsetzung: Der Verpflichtung auf gemeinsame Regeln für die pharmazeutische Industrie, um Transparenz, Integrität und Fairness in ihren Kooperationen mit dem Gesundheitswesen zu gewährleisten.

Heute ist der FSA nicht mehr aus dem deutschen Gesundheitswesen wegzudenken. Im Gegenteil, er ist ein integraler Bestandteil. Seit zwei Jahrzehnten prägt der FSA die Zusammenarbeit der forschenden Pharmaindustrie mit Ärzteschaft und Patientenorganisationen nachhaltig und leistet damit einen wesentlichen Beitrag im Gesundheitswesen. Wir arbeiten als Pharmaunternehmen gemeinsam daran, übergreifend und einvernehmlich, Regelungen zugunsten eines gütlichen und fairen Miteinanders zu schaffen.

Dass diese Arbeit Früchte trägt, wurde auf unserer Jubiläumsveranstaltung im November deutlich. Begrüßen durften wir hier zahlreiche Vertreterinnen und Vertreter aus Politik, Wissenschaft, Gesundheitswesen und Gesundheitswirtschaft, gesellschaftlichen Initiativen und natürlich unseren Mitgliedsunternehmen. In den Redebeiträgen, aber auch in den anschließenden Gesprächen zeigte sich, was der

FSA in den letzten zwei Jahrzehnten bewirkt hat: Compliance ist mittlerweile integraler Bestandteil des Managements von Pharmaunternehmen und des gesamten Gesundheitswesens. Compliance verbietet nicht, sondern ermöglicht.

Der FSA hat bewiesen, dass Selbstregulierung und -kontrolle reibungslos funktionieren können und es nicht immer Gesetze braucht. Besonders gefreut haben mich hier die Worte der Abgeordneten Elisabeth Winkelmeier-Becker, Vorsitzende des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages. Sie lobte den FSA für seinen Beitrag und betonte den Wert einer funktionierenden Selbstkontrolle, um Compliance zu definieren und durchzusetzen. Dem kommen wir seit 20 Jahren nach. Dieser Erfolg ist nicht zuletzt der Verdienst all jener, die sich über die Jahre aktiv in die Verbandsarbeit eingebracht haben sowie unserer Partner im Gesundheitswesen.

In den vergangenen zwei Jahrzehnten hat sich der FSA stetig weiterentwickelt. Und auch neuen Aufgaben und Herausforderungen blicken wir entschlossen entgegen. Gemeinsam mit unseren Partnern im Gesundheitswesen werden wir uns weiterhin für ein ethisch verantwortungsbewusstes Handeln einsetzen.

Nun wünsche ich Ihnen jedoch eine spannende Lektüre mit unserem Rückblick auf das Jahr 2024.

Ihr

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'H. Oswald-Brügel', written in a cursive style.

Dr. Hannes Oswald-Brügel

Vorstandsvorsitzender Freiwillige Selbstkontrolle für die Arzneimittelindustrie e.V.

# Vorwort

## Dr. Uwe Broch



Dr. Uwe Broch  
Geschäftsführer des FSA

Liebe Leserinnen und Leser,

beim Rückblick auf das vergangene Jahr lässt sich zweifellos festhalten: 2024 war ein besonderes für den FSA – ein Jubiläumsjahr. Seit nunmehr 20 Jahren stehen wir für eine erfolgreiche Selbstregulierung und Selbstkontrolle der pharmazeutischen Industrie in Deutschland. Den feierlichen Höhepunkt bildete unsere Jubiläumsveranstaltung im vergangenen November.

2024 war ein Jahr, in dem es uns noch mehr als sonst ein Anliegen war, darzustellen – und bei Bedarf gerne auch zu diskutieren – warum Compliance, Ethik und Transparenz für den FSA und seine Mitgliedsunternehmen so wichtig sind. Und mit welchen Instrumenten dies tagtäglich umgesetzt wird. Die positiven Reaktionen von Politik, Stakeholdern und Partnern im Gesundheitswesen bestätigen unseren Weg.

Daneben haben wir im vergangenen Jahr auch aktiv unsere Regelungen weiterentwickelt. So haben der FSA und seine Mitglieder die zunehmende Digitalisierung des Gesundheitswesens aufgegriffen und die FSA-Regularien auf Digitale Gesundheitsanwendungen (DiGA) erstreckt. Auf der Grundlage eines Beschlusses der Mitgliederversammlung vom März 2024 gelten die bewährten Compliance-Standards des FSA für die Zusammenarbeit unserer Mitgliedsunternehmen mit Healthcare Professionals (HCP), Healthcare Organisations (HCO) und Patientenorganisationen seit Dezember 2024 nunmehr auch für DiGA i.S.d. § 33a SGB V. Ein konsequenter

Schritt für den FSA, den wir auch auf vereinsrechtlicher Ebene nachgezeichnet haben, indem die Mitgliedschaft im FSA nunmehr für Pharmaunternehmen wie auch für DiGA-Unternehmen offensteht.

Wichtiges Element unserer Arbeit sind seit Jahren die Transparenzveröffentlichungen der FSA-Mitgliedsunternehmen. Auch 2024 haben unsere Mitglieder ihre Leistungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit HCP, HCO sowie mit Patientenorganisationen dargelegt. Damit sind wir Teil der Transparenzinitiative der europäischen forschenden Pharmaindustrie. Die konsequente Selbstverpflichtung zu Transparenz schafft Nachvollziehbarkeit und stärkt das Vertrauen der Öffentlichkeit in die wichtige Zusammenarbeit.

Ein zentrales Thema für den FSA ist der Erhalt der Pluralität in der ärztlichen Fortbildung. Die Novellierung der Muster-Fortbildungsordnung der Bundesärztekammer im Mai 2024 hat für eine neue Dynamik in der Debatte gesorgt. Beim Ziel, die Wissenschaftlichkeit und Objektivität von CME-zertifizierten ärztlichen Fortbildungsveranstaltungen sicherzustellen, besteht sicherlich bei allen Beteiligten Einigkeit. Eine Reihe von Fragen wirft aber der mit den Regelungen der MFBO 2024 eingeschlagene Weg ein, was neben der Veranstalterseite – allen voran medizinische Fachgesellschaften – auch der FSA thematisiert hat. Sicherlich wird uns das Thema auch 2025 weiter beschäftigen.

Die erfolgreiche Arbeit des FSA wäre nicht möglich ohne den kontinuierlichen fachlichen Austausch und Dialog mit den Mitgliedsunternehmen sowie Partnern und Stakeholdern im Gesundheitswesen. Dem haben wir uns ebenfalls 2024 intensiv gewidmet und werden dies natürlich fortführen.

Festzuhalten bleibt: Aus dem Jubiläumsjahr 2024 nehmen wir viel Rückenwind mit und freuen uns auf wichtige Themen und die Fortführung der Zusammenarbeit in 2025.

Viele Grüße,

A handwritten signature in blue ink that reads "U. Broch". The signature is written in a cursive, slightly stylized font.

Dr. Uwe Broch

Geschäftsführer Freiwillige Selbstkontrolle für die Arzneimittelindustrie e.V.

Haben Sie Lob, Anregungen oder Kritik?

Dann schreiben Sie uns:

[u.broch@fsa-pharma.de](mailto:u.broch@fsa-pharma.de)

## Daten und Fakten

### FSA-Kodex

#### Gründungsversammlung / Verabschiedung des FSA-Kodex

16.02.2004

### FSA-Kodex Fachkreise

#### Kartellrechtliche Genehmigung des Kodex Fachkreise

05.04.2004 ▶ 13.03.2006 ▶ 04.08.2008 ▶ 23.03.2010 ▶ 10.07.2012 ▶  
22.05.2014 ▶ 29.05.2015 ▶ 30.03.2017 ▶ 10.01.2018 ▶ 09.03.2020 ▶  
10.12.2024 ◀

#### Start der Verfolgung von Beanstandungen

08.04.2004

#### Eintrag ins Vereinsregister

29.04.2004

#### Modifikationen des Kodex Fachkreise

02.12.2005 ▶ 18.01.2008 ▶ 27.11.2009 ▶ 01.12.2011 ▶ 20.11.2012 ▶  
27.11.2013 ▶ 04.12.2014 ▶ 15.11.2016 ▶ 17.10.2017 ▶ 14.11.2019 ▶  
20.03.2024 ◀

### FSA-Kodex Patientenorganisationen

#### Verabschiedung

13.06.2008

#### Kartellrechtliche Genehmigung des Kodex Patientenorganisationen

13.10.2008 ▶ 13.07.2012 ▶ 14.02.2019 ▶ 09.03.2020 ▶ 11.12.2024 ◀

#### Start der Verfolgung von Beanstandungen

17.10.2008

#### Modifikationen des Kodex Patientenorganisationen

01.12.2011 ▶ 30.10.2018 ▶ 14.11.2019 ▶ 20.03.2024 ◀

### FSA-Transparenzkodex

#### Verabschiedung

27.11.2013

### Kartellrechtliche Genehmigung des Transparenzkodex

22.05.2014 ▶ 14.02.2019 ▶ 09.03.2020 ▶ 05.12.2024 ◀

### Modifikationen des Transparenzkodex

04.12.2014 ▶ 30.10.2018 ▶ 14.11.2019 ▶ 20.03.2024 ◀

### FSA-Empfehlungen zur Zusammenarbeit mit Partnern im Gesundheitswesen

#### Verabschiedung

01.12.2010

#### Modifikationen der Empfehlungen zur Zusammenarbeit mit Partnern im Gesundheitswesen

04.12.2014

### Sitz

Berlin

### Geschäftsführer

Dr. Uwe Broch

### Vorstandsvorsitzender

Dr. Hannes Oswald-Brügel

### Mitgliedschaften und „Unterwerfung“ verbundener Unternehmen

**40 Gründungsmitglieder** (alle Mitglieder des Verbandes Forschender Arzneimittelhersteller (vfa))

59 Mitglieder, 7 unterworfenen Unternehmen (2024)

### Geschäftszweck

Ethisches Verhalten bei der Zusammenarbeit von Pharmaindustrie und Ärzten, den Angehörigen der medizinischen Fachkreise, den Institutionen des Gesundheitswesens und der Gesundheitspolitik, sowie den Organisationen der Patientenselbsthilfe zu fördern, jegliche ethisch verwerfliche Einflussnahme zu verhindern und so die bestmögliche Versorgung des Patienten zu gewährleisten.

# Der Vorstand



**Dr. Hannes Oswald-Brügel**  
Vorstandsvorsitzender  
Roche Pharma AG



**Dr. Manuel Steinhilber**  
Stellv. Vorstandsvorsitzender  
Novo Nordisk Pharma GmbH



**Yvonne Martins**  
Sanofi-Aventis Deutschland GmbH



**Gabriel Medynska**  
Merck KGaA



**Dr. Philine Ahrdorf**  
Lilly Deutschland GmbH



**Dr. Holger Diener**  
Johnson & Johnson Innovative Medicine



**Astrid Richter**  
Eisai GmbH



**Fabian Schmidt**  
AbbVie Deutschland GmbH & Co. KG



**Kathrin Klär-Arlt**  
Pfizer Pharma GmbH



**Silke Mainka**  
Novartis Pharma GmbH



**Dr. Paula Scholz**  
Bayer Vital GmbH



**Dorothee Schwall-Rudolph**  
Boehringer Ingelheim Pharma  
GmbH & Co. KG

## Die Themen des Jahres 2024



# 20 Jahre FSA:

ein Jahr im Zeichen des Jubiläums

„20 Jahre FSA – das steht für eine erfolgreiche und pragmatische Selbstregulierung und Selbstkontrolle der forschenden Pharmaunternehmen. Compliance, Ethik und Transparenz sind wichtige Säulen unserer Zusammenarbeit mit den medizinischen Fachkreisen und Organisationen der Patientenselbsthilfe. In diesem Jahr das 20-jährige Jubiläum zu begehen, ist sowohl Grund zur Freude als auch Bestätigung für die langjährige, herausragende Arbeit des FSA.“



Dr. Hannes Oswald-Brügel  
Vorstandsvorsitzender des FSA  
Head Pharma Compliance Office,  
Roche Pharma AG



2024 war für den FSA mit dem 20-jährigen Jubiläum des Vereins ein besonderes Jahr. Am 16. Februar 2004 wurde die Freiwillige Selbstkontrolle für die Arzneimittelindustrie e.V. (FSA) gegründet. Seitdem steht der FSA gemeinsam mit seinen Mitgliedsunternehmen für eine funktionierende Selbstregulierung und Selbstkontrolle der Pharmaindustrie in Deutschland. Durch seinen Beitrag zu mehr Transparenz und ethischem Handeln hat sich der FSA zu einer unverzichtbaren Institution im Gesundheitswesen entwickelt. Daher stand das Jahr 2024 ganz im Zeichen des 20-jährigen Bestehens. So hatte FSA-Geschäftsführer Dr. Uwe Broch die Gelegenheit, in der Ärzte Zeitung über die erfolgreiche Arbeit des FSA und seine Aktivitäten zu sprechen.

Highlight des runden Jubiläumsjahres war die Festveranstaltung im November in der „Berliner Freiheit“. Gemeinsam mit 125 Vertreterinnen und Vertretern aus Politik, Wissenschaft, Gesundheitswesen und -wirtschaft, gesellschaftlichen Initiativen und natürlich unseren Mitgliedsunternehmen wurde auf 20 Jahre FSA angestoßen.





Der Podcast „FSA-Transparent“ bietet eine Plattform für Expertinnen und Experten für die Themen Compliance, Ethik und Transparenz im Gesundheitswesen. Folgen Sie „FSA-Transparent“ auf [Soundcloud](#) und [Spotify](#), um keine Folge mehr zu verpassen.

In unserem Podcast „FSA-Transparent“ haben wir die Jubiläumsveranstaltung noch einmal Revue passieren lassen. Zur Entstehungsgeschichte, Entwicklung und den Herausforderungen des FSA sowie zur politischen und rechtswissenschaftlichen Perspektive sind zu hören:



**Elisabeth Winkelmeier-Becker, MdB**  
Vorsitzende des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestags



**Dr. Hannes Oswald-Brügel**  
Vorstandsvorsitzender des FSA e.V.



**Prof. Dr. Dr. h.c. Michael Kubiciel**  
Juristische Fakultät der Universität Augsburg



**Dr. Uwe Broch**  
Geschäftsführer des FSA e.V.



# Der FSA im Dialog:

## Veranstaltungen und Webinare 2024

Auch im Jahr 2024 war der FSA aktiv im Austausch und Dialog mit Stakeholdern aus dem Gesundheitswesen sowie den eigenen Mitgliedsunternehmen. Fester Bestandteil hierbei sind die regelmäßigen Compliance Officer Meetings, die im März und November 2024 in Berlin stattfanden. Beim ersten Treffen stand die Pluralität in der ärztlichen Fortbildung im Fokus. Rechtsanwalt Dr. Daniel Geiger (GNP Rechtsanwälte) gab einen wertvollen Einblick in die aktuellen Entwicklungen der Rechtsprechung zur Zertifizierung von ärztlichen Fortbildungsveranstaltungen, die von pharmazeutischen Unternehmen angeboten oder gesponsort werden. Darüber hinaus wurde die Erweiterung der FSA-Kodizes um Digitale Gesundheitsanwendungen (DiGA) vorangebracht. Die Mitgliedsunternehmen sprachen sich einstimmig dafür aus, die FSA-Regularien künftig auch auf DiGA i.S.d. § 33a SGB V zu erstrecken.



Beim zweiten Compliance Officer Meeting im November durften wir Dr. Sven Prietzel, Geschäftsführer Gesundheitspolitik beim Verband forschender Arzneimittelhersteller (vfa), als Gastredner begrüßen. Dieser ordnete für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die gesundheitspolitische Lage sowie die Rolle der Pharmabranche als Schlüsselindustrie ein. Des Weiteren gaben Rechtsanwalt Dr. Peter Dieners und Rechtsanwältin Manuela Steininger (Clifford Chance) ein Update zu den rechtlichen Entwicklungen der ärztlichen Fortbildung. Den Schwerpunkt bildete hierbei die Neufassung der Muster-Fortbildungsordnung der Bundesärztekammer vom Mai 2024 (MFBO 2024). Detaillierte Einblicke in die Arbeit der FSA-Schiedsstelle gab Peter Solberg, Vorsitzender des Spruchkörpers 1. Instanz.



Im Anschluss an das Compliance Officer Meeting und die Jubiläumsveranstaltung fand die Mitgliederversammlung des FSA statt. Im Rahmen dieser wählten die FSA-Mitgliedsunternehmen am 6. November 2024 den Vorstand für die bevorstehende Amtsperiode 2025 bis 2027. In der anschließenden konstituierenden Vorstandssitzung wurde Dr. Hannes Oswald-Brügel als Vorstandsvorsitzender bestätigt. Das Amt des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden übernimmt Dr. Manuel Steinhilber.



Neben dem internen Austausch war der FSA auch auf den Podien verschiedener Fachveranstaltungen aktiv, um über die FSA-Regularien zu informieren und aktuelle Themen zu erörtern, so beispielsweise auf dem Frühjahrssymposium des Förderkreises der Deutschen Dermatologischen Gesellschaft (DDG), dem PharMed Forum in Kassel oder den Fachtagen des Verbands der Kongress- und Seminarwirtschaft e.V. (degefest).

Spannend und informativ war auch der Austausch bei der Veranstaltung von ETHICS und der Akademie für politischen Bildung in Tutzing im April. Im Zentrum stand hier die Bedeutung von ESG und die Umsetzung der entsprechenden Kriterien im Health-care-Bereich. Der FSA ist mit seinem System der Selbstregulierung und -kontrolle und seinem Einsatz für Compliance, Ethik und Business Integrity in der Zusammenarbeit zwischen forschenden Pharmaunternehmen mit Fachkreisangehörigen und deren Institutionen sowie Patientenselbsthilfeorganisationen ein wichtiger Teil des Governance-Aspekts von ESG, wie FSA-Geschäftsführer Dr. Uwe Broch im Rahmen der Veranstaltung erläuterte. Ebenfalls wichtig war die Fortführung des Austauschs auf der internationalen Verbändeebene im Jahr 2024. Im regelmäßigen Dialog mit Kolleginnen und Kollegen aus den europäischen Pharmaverbänden unter dem Dach der EFPIA und IFPMA konnten wertvolle Impulse für die nationale Arbeit des FSA gewonnen werden.



# Information:

## FSA erstreckt Kodizes auf Digitale Gesundheitsanwendungen (DiGA)

Der FSA hat im Jahr 2024 das Regelwerk des Vereins auf Digitale Gesundheitsanwendungen (DiGA) erstreckt. Die bewährten Compliance-Standards der FSA-Kodizes sind damit von den Mitgliedsunternehmen sowohl bei verschreibungspflichtigen Arzneimitteln als auch bei DiGA im Sinne des § 33a SGB V zu beachten. Darüber hinaus können nunmehr neben Pharmaunternehmen auch Unternehmen aus dem Bereich der DiGA Mitglied im FSA werden. Mit der GAIA AG trat zum 01. Januar 2025 das erste Unternehmen aus diesem Bereich dem FSA bei.

Aufgabe des FSA ist seit der Gründung des Vereins im Jahr 2004, die Zusammenarbeit von pharmazeutischen Unternehmen mit Ärztinnen und Ärzten und weiteren Angehörigen der medizinischen Fachkreise, deren Einrichtungen sowie den Organisationen der Patientenselbsthilfe zu überwachen. Hierzu hat der FSA Verhaltensregeln und Standards entwickelt, die eine unlautere Beeinflussung in der Zusammenarbeit ausschließen. Diese werden kontinuierlich geprüft und weiterentwickelt, um neuen Entwicklungen im Gesundheitswesen Rechnung zu tragen. So hat der FSA seine Regelungen im vergangenen Jahr auf Digitale Gesundheitsanwendungen (DiGA) im Sinne des § 33a SGB V erstreckt, die von Ärztinnen und Ärzten im System der gesetzlichen Krankenversicherung verordnet oder von Krankenkassen genehmigt werden können.

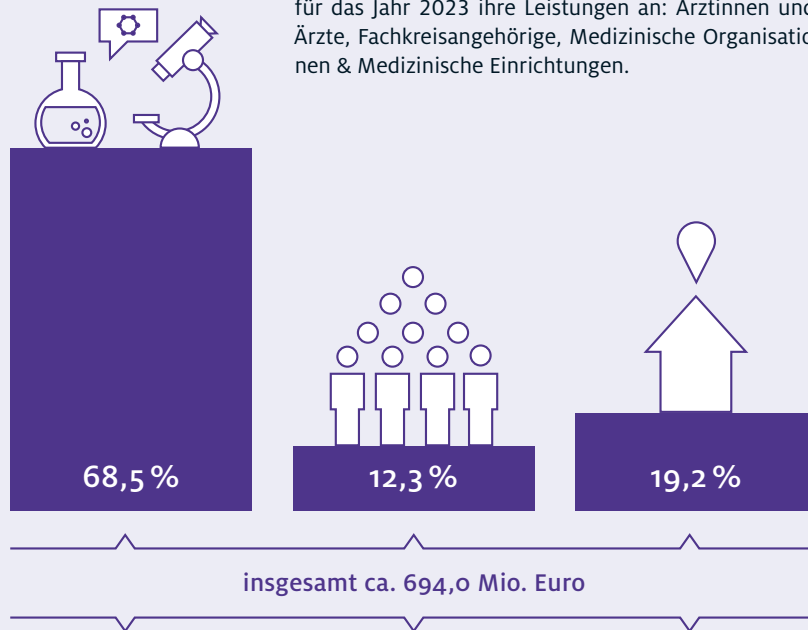
Ebenso wie bei Arzneimitteln ist die Zusammenarbeit von Unternehmen mit den medizinischen Fachkreisen und Patientenorganisationen auch bei Digitalen Gesundheitsanwendungen wichtig und steht im Interesse des medizinischen Fortschritts. *„Mit der Erweiterung der Kodizes stellen wir sicher, dass unsere Regelungen für eine ethische und transparente Zusammenarbeit auch im Bereich der DiGA im Sinne des § 33a SGB V gelten“*, sagte FSA-Geschäftsführer Dr. Uwe Broch. *„Dies ist ein konsequenter Schritt, um auch bei DiGA das Vertrauen von Patientinnen und Patienten in die ärztliche Therapieentscheidung zu gewährleisten.“* Mit der Anerkennung der geänderten FSA-Kodizes als Wettbewerbsregeln durch das Bundeskartellamt (Bekanntmachungen im Bundesanzeiger am 05., 10. und 11.12.2024) ist der im März 2024 von den Mitgliedsunternehmen initiierte Prozess zu einem erfolgreichen Abschluss gekommen und seitdem rechtskräftig.

Eine Mitgliedschaft im FSA ist nun nicht mehr ausschließlich für Pharmaunternehmen möglich, sondern auch für Unternehmen, die im Bereich der DiGA tätig sind. Der FSA freut sich, die GAIA AG seit dem 01.01.2025 als Mitgliedsunternehmen zu begrüßen. *„Wir sind stolz darauf, als erstes Pharma-Unternehmen im Bereich Digital Therapeutics Mitglied des FSA zu werden“*, sagte Stan Sugarman, Chief Commercial Officer der GAIA AG. *„Durch die Mitgliedschaft in dieser wichtigen Organisation des deutschen Gesundheitswesens unterstreichen wir unser Engagement für hohe ethische Standards bei der vertrauensvollen und transparenten Zusammenarbeit mit Ärzteschaft und Patientenorganisationen.“*



# Transparenzkodex Veröffentlichungen 2024

Die FSA-Mitgliedsunternehmen, die 75% des deutschen Marktes für Medikamente abdecken, veröffentlichen für das Jahr 2023 ihre Leistungen an: Ärztinnen und Ärzte, Fachkreisangehörige, Medizinische Organisationen & Medizinische Einrichtungen.



ca. 475,3 Mio. Euro für Forschung & Entwicklung zur Durchführung von klinischen Studien und Anwendungsbeobachtungen.

ca. 85,7 Mio. Euro an Personen für Fortbildung und Vortragshonorare.

ca. 133,0 Mio. Euro an Institutionen für die Unterstützung von Veranstaltungen, Spenden und Stiftungen.

© Der Verein „Freiwillige Selbstkontrolle für die Arzneimittelindustrie“ (FSA)

- ▶ Die FSA-Mitgliedsunternehmen haben im Berichtsjahr 2023 Leistungen in Höhe von rund 694 Millionen Euro an Ärztinnen und Ärzten sowie andere Fachkreisangehörige und deren Einrichtungen erbracht. Die Zuwendungen an Patientenorganisationen beliefen sich auf rund 9,6 Millionen Euro.

## Die Kodizes



Mit der Offenlegung ihrer Zuwendungen an Fachkreisangehörige und Patientenorganisationen leisten die FSA-Mitgliedsunternehmen einen wichtigen Beitrag zu mehr Transparenz und Nachvollziehbarkeit im Gesundheitswesen. Sie folgen damit den Regelungen des FSA-Transparenzkodex sowie des FSA-Kodex Patientenorganisationen, zu deren Einhaltung sie sich verpflichtet haben. Die jährliche Transparenzveröffentlichung ist ein zentrales Instrument der freiwilligen Selbstregulierung und schafft Vertrauen in die für den medizinischen Fortschritt wichtige Zusammenarbeit der Akteure im Gesundheitswesen. Die Transparenzveröffentlichung erfolgt in diesem Jahr zum neunten Mal (erste Veröffentlichung der FSA-Mitgliedsunternehmen im Jahr 2016 für das Berichtsjahr 2015). Zur jährlichen Veröffentlichung ihrer Leistungen an Patientenorganisationen sind die Mitgliedsunternehmen bereits seit 2008 verpflichtet.

Über die Transparenzvorgaben hinaus stellen die FSA-Kodizes strenge Regeln für die ethische Zusammenarbeit der pharmazeutischen Unternehmen mit Fachkreisangehörigen, beispielsweise im Rahmen von wissenschaftlichen Fortbildungsveranstaltungen und Patientenorganisationen auf. Die Einhaltung dieser Regeln wird von der unabhängigen FSA-Schiedsstelle überwacht.

## Fachkreisangehörige



Im Berichtsjahr 2023 haben die FSA-Mitgliedsunternehmen Gesamtleistungen in Höhe von 694 Millionen Euro an Ärztinnen und Ärzte sowie andere Fachkreisangehörige und deren Einrichtungen erbracht. Damit haben sich die Zuwendungen im Vergleich zum Vorjahr leicht erhöht (2022: 650,2 Millionen Euro).

Mit 475,3 Millionen Euro investierten die FSA-Mitgliedsunternehmen den größten Teil ihrer Leistungen in die Zusammenarbeit mit Forschung und Entwicklung. Es folgen die Zuwendungen an medizinische Institutionen und Einrichtungen (darunter beispielsweise die Kooperation im Rahmen von Kongressen und Veranstaltungen) in Höhe von rund 133 Millionen Euro. Dahinter liegen die Leistungen an Ärztinnen und Ärzte sowie weitere Angehörige der Fachkreise mit 85,7 Euro. Letzteres beinhaltet beispielsweise Vertragshonorare sowie Ausgaben im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen.

## Patientenorganisationen



Rund 9,6 Millionen Euro haben die Mitgliedsunternehmen des FSA in die Zusammenarbeit mit Patientenorganisationen investiert. Entsprechend des Trends der Vorjahre sind die Leistungen mit 14 Prozent Zuwachs im Vergleich zum Berichtsjahr 2022 leicht gestiegen (2022: 8,4 Mio.; 2021: 7,7 Mio.).

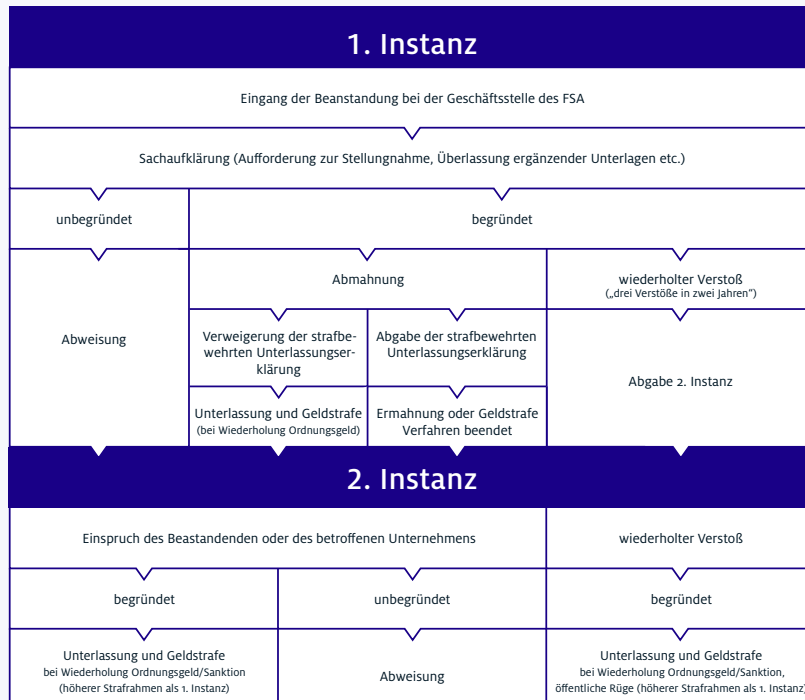
Die Zusammenarbeit mit Patientenorganisationen ist für pharmazeutische Unternehmen von großer Bedeutung, um Bedürfnisse von Patientinnen und Patienten besser zu verstehen und Therapiebedarfen zu begegnen. Der Austausch befördert somit die Entwicklung innovativer Gesundheitslösungen für die Patientenversorgung.



Kodexverstöße melden:

[www.fsa-pharma.de](http://www.fsa-pharma.de)

# Der Weg einer Beanstandung



- ▶ Verstöße gegen die Vereinskodizes können bei der Schiedsstelle von jeder Person und jeder Institution angezeigt werden, etwa von Patientinnen und Patienten, Ärztinnen und Ärzten, Unternehmen, Organisationen der Patientenselbsthilfe, Krankenkassen oder Behörden – auch anonym. Der Verein berichtet regelmäßig über seine Arbeit.

## Strafbewehrte Unterlassungserklärung oder Untersagungsverfügung

### Strafrahmen bei Verstößen

- 1. Instanz: bis 200.000 €
- 2. Instanz: bis 400.000 €

Bei Unterlassungsverpflichtungen im Regelverfahren und bei durch die Spruchkörper festgestellten Kodexverstößen wird eine Geldstrafe von mind. 5.000 EUR bis max. 400.000 EUR zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung festgelegt.

### Transparenz bei festgestelltem Kodexverstoß:

Sofortige Namensnennung

### Bei wiederholten und besonders schweren Verstößen:

„Öffentliche Rüge“ = wertende Veröffentlichung mit Namensnennung

## Besetzung des Spruchkörpers 2. Instanz

### Vorsitzender

Prof. Dr. Helmut Köhler

### Stellvertretende Vorsitzende

Ina Heitmeier

▸ GlaxoSmithKline GmbH & Co.KG

### Industrievertreterinnen & Industrievertreter

Ina Heitmeier

▸ GlaxoSmithKline GmbH & Co.KG

Katrin Inselmann-Schorten

▸ Daiichi Sankyo Deutschland GmbH

Adrian Lang

▸ Biogen GmbH

Christian Mattern

▸ Gilead Sciences GmbH

Thomas Olschewski

▸ Berlin-Chemie AG

Susanne Weber-Mangal

▸ Vifor Pharma Deutschland GmbH

### Stellvertretende Industrievertreterinnen & Stellvertretende Industrievertreter

Arzu Akar

▸ BioNTech SE

Sylvia Eckebrecht

▸ Otsuka Pharma GmbH

Stefanie Graf-Reissiger

▸ Vertex Pharmaceuticals (Germany) GmbH

Dr. Jan-Ulrich Lange

▸ Astellas Pharma GmbH

Iris Rosenmeyer

▸ Amgen GmbH

Claudia Schatz

▸ MSD SHARP & DOHME GmbH

### Ärztvertreter

PD Dr. med. Kurt Bestehorn

▸ AWMF e.V.

Dr. med. Gottfried von Knoblauch zu Hatzbach

▸ Präsident a.D. LÄK Hessen

Dr. med. Theodor Windhorst

▸ Ehrenpräsident LÄK Westfalen-Lippe

### Stellvertretende Ärztvertreter

Dr. med. Max Kaplan

▸ Ehrenpräsident der Bayerischen Landesärztekammer

Prof. Dr. med. Joachim Mössner

▸ AWMF e.V.

Prof. Dr. med. Dr. med. dent. Henning Schliephake

▸ AWMF e.V.

### Patientenvertreterinnen & Patientenvertreter

Prof. Dr. Joachim Baltes

▸ BAG Selbsthilfe e.V.

Hannelore Loskill

▸ BAG Selbsthilfe e.V.

Dr. Willibert Strunz

▸ ACHSE e.V.

### Stellvertretende Patientenvertreterinnen & Stellvertretende Patientenvertreter

Sonja Ahrens

▸ BAG Selbsthilfe e.V.

Barbara Kleinow

▸ BAG Selbsthilfe e.V.

Daniel Koller

▸ BAG Selbsthilfe e.V.

# Tätigkeit der FSA-Schiedsstelle

## Jahresübersicht 2024

### A) Verfahren im Jahr 2024

<b>Anzahl der Verfahren</b>	<b>12</b>
eingereicht von Mitgliedsunternehmen	0
eingereicht von Dritten	12
Vorstandsbeschluss	0
Geschäftsführung	0
<b>relevante Kodexvorschriften</b>	
FSA-Kodex Fachkreise	12
FSA-Transparenzkodex	0
FSA-Kodex Pateientenorganisationen	0
<b>abgeschlossenen Verfahren im Jahr 2024 (aus 2024 und Vorjahren)</b>	<b>12</b>
Eingestellt wegen formeller Gründe	0
Eingestellt wegen materieller Gründe	10
Abhilfe/Ermahnung	0
Abmahnung/Unterlassungserklärung	1
Rechtskräftige Entscheidung der 1. Instanz	0
Rechtskräftige Entscheidung der 2. Instanz	1
<b>Anzahl der noch laufenden Verfahren (aus 2024 und Vorjahren)</b>	<b>1</b>
aus 2024	1
aus Vorjahren	0

### B) Statistik seit 2004

<b>Anzahl der Verfahren</b>	<b>716</b>
davon eingereicht von Mitgliedsunternehmen	243
davon eingereicht von Dritten	415
<b>abgeschlossenen Verfahren</b>	<b>715</b>
Eingestellt wegen formeller Gründe	62
Eingestellt wegen materieller Gründe	422
Abhilfe/Ermahnung	2
Abmahnung/Unterlassungserklärung	173
Rechtskräftige Entscheidung der 1. Instanz	25
Rechtskräftige Entscheidung der 2. Instanz	31
<b>Anzahl der noch laufenden Verfahren</b>	<b>1</b>



Kodexverstöße melden:

[www.fsa-pharma.de](http://www.fsa-pharma.de)

## Beanstandungen 2024

- ▶ Im Berichtszeitraum wurden dem FSA von Dritten sechs anonyme Beanstandungen vorgelegt, die zu 12 Verfahren führten. Aus dem Kreis der Mitgliedsfirmen ging keine Beanstandung ein. Im Vordergrund der Schiedsstellen-Tätigkeit standen in diesem Jahr Fragen zum Veranstaltungsort und zur Veranstaltungsstätte, sowie zur Offenlegung der Höhe von Sponsoringsummen.

Ein Fall war zum 31.12.2024 noch nicht abgeschlossen. Dort war die Zulässigkeit der Höhe von Sponsoringsummen streitig.

Auf seiner Homepage informiert der FSA regelmäßig über alle Entscheidungen der I. und II. Instanz, die festgestellte Verstöße gegen die Kodizes zum Gegenstand hatten.

[www.fsa-pharma.de/schiedsstelle/berichterstattung](http://www.fsa-pharma.de/schiedsstelle/berichterstattung)

Im Jahresbericht wird die Öffentlichkeit einmal jährlich über alle Entscheidungen des abgelaufenen Geschäftsjahres informiert.

## § 20 Abs. 3 und 5 FSA-Kodex Fachkreise: Die Insel Borkum als Veranstaltungsort einer Fortbildungsveranstaltung der Akademie für medizinische Fortbildung der Ärztekammer Westfalen-Lippe und der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe

### Zur Anwendung der Vorstandsleitlinie Nr. 12 a bezüglich der Auswahl des Tagungsortes.

Az.:2024.4-706

#### Leitsätze

1. Nach der Leitlinie Nr.12 a i.V.m. § 20 Abs. 3 FSA-Kodex Fachkreise wird die Vorgabe „allein nach sachlichen Gesichtspunkten“ dahingehend konkretisiert, dass vom Tagungsort keine seinen Charakter entscheidend prägende Anreizwirkung ausgeht. Die Leitlinie Nr. 12 a enthält zudem noch ergänzende Kriterien, wann in der Regel von einem kodexkonformen Tagungsort ausgegangen werden kann. Zugleich wird festgelegt, unter welchen Umständen eine solche prägende Anreizwirkung in der Regel ausscheidet. Dies ist dann der Fall, wenn der Tagungsort Veranstaltungsstätten und Übernachtungsmöglichkeiten aufweist, die üblicherweise für fachlich-wissenschaftliche Veranstaltungen genutzt werden, von seiner Infrastruktur her nicht schwerpunktmäßig touristisch geprägt ist und zusätzlich über eine sehr gute Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz verfügt.
2. Im Hinblick auf das Kriterium der „sehr guten Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz“ setzt die Schiedsstelle die bisherige Spruchpraxis fort, wonach die Auswahl des Tagungsortes voraussetzt, dass dieser zentral gelegen und gut beziehungsweise einfach zu erreichen ist.
3. Die Auswahl eines Tagungsortes „allein nach sachlichen Gesichtspunkten“ kann nur im Einzelfall unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände bewertet werden. Eine Bezugnahme auf vorherige Entscheidungen der Schiedsstelle ist in der Regel nur möglich, wenn die verschiedenen Sachverhaltsaspekte vergleichbar sind.

#### Sachverhalt

Gegenstand des Verfahrens ist die finanzielle Unterstützung der 78. Fort- und Weiterbildungswoche der Akademie für medizinische Fortbildung der Ärztekammer Westfalen-Lippe und der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe. Die Veranstaltung fand vom 27. April bis 5. Mai 2024 auf der Insel Borkum statt. Das Mitgliedsunternehmen Takeda hat eingeräumt, diese Veranstaltung finanziell unterstützt zu haben, jedoch die Auffassung vertreten, dass das Sponsoring der Fort- und Weiterbildungswoche nicht gegen den FSA-Kodex Fachkreise verstößt, sondern den Vorgaben zur Auswahl des Tagungsortes entspricht. Dabei bezieht sich das Mitgliedsunternehmen auf die Entscheidung des Spruchkörpers 1. Instanz in der Sache Warnemünde vom 26. Oktober 2023 (Az.:2023.9-691). Ausgehend von den in dieser Entscheidung dargelegten Kriterien vertrat das Mitgliedsunternehmen die Auffassung, dass der Tagungsort im Sinne der Vorgaben des FSA-Kodex Fachkreise geeignet ist. Bezüglich der Entscheidungsgründe im Falle Warnemünde wird auf diese Entscheidung der Schiedsstelle vom 26. Oktober 2023 verwiesen.

#### Rechtliche Beurteilung und wesentliche Entscheidungsgründe

Nach § 20 Abs. 5 FSA-Kodex Fachkreise gelten für die finanzielle Unterstützung von externen Fortbildungsveranstaltungen bezüglich der Auswahl des Veranstaltungsortes die Vorgaben gemäß § 20 Abs. 3 FSA-Kodex Fachkreise für interne Fortbildungsveranstaltungen entsprechend. Danach hat die Auswahl des Tagungsortes allein nach sachlichen Gesichtspunkten zu erfolgen. Hierzu hat der Vorstand des FSA entsprechende Leitlinien erlassen, welche die Kodexvorgaben näher konkretisieren. Die gemäß § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 20 Abs. 3 FSA-Kodex Fachkreise zur Auswahl des Tagungsortes „allein nach sachlichen Gesichtspunkten“ erlassene Leitlinie Nr. 12 a konkretisiert nicht nur die Auswahl des Tagungsortes, sondern enthält noch ergänzende Kriterien, wann in der Regel von einem kodexkonformen Tagungsort ausgegangen werden kann. Entscheidend ist hierfür, dass neben den ausschließlich sachlichen Gesichtspunkten, die für die Auswahl des Tagungsortes maßgeblich sind, von dem Tagungsort keine, seinen Charakter entscheidend prägende Anreizwirkung ausgeht. Diese den Charakter des Tagungsortes entscheidend prägende Anreizwirkung wird von der Leitlinie Nummer 12 a näher präzisiert und zugleich festgelegt, unter welchen Umständen eine solche „prägende Anreizwirkung“ in der Regel ausscheidet. Gemäß der Leitlinie Nr. 12 a Abs. 1 (i) ist dies in der Regel der Fall, wenn der Tagungsort Veranstaltungsstätten und Übernachtungsmöglichkeiten aufweist, die üblicherweise für fachlich-wissenschaftliche Veranstaltungen genutzt werden (1. Spiegelstrich), von seiner Infrastruktur her nicht schwerpunktmäßig touristisch geprägt ist (2. Spiegelstrich) und zusätzlich auch über eine sehr gute Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz verfügt (3. Spiegelstrich), also einfach und gut zu



erreichen ist. Im Hinblick auf letztgenannte Anforderung und unter Fortführung der durch die „Prien am Chiemsee“ Entscheidung (Az.: FS II -2/17/2017.6-522) sowie durch die „Lindau“ Entscheidung (Az.: FS II 1/23/ 2022.6-664) vorgegebenen Spruchpraxis, wonach die Auswahl des Tagungsortes voraussetzt, dass der Tagungsort zentral gelegen und gut zu erreichen ist, kommt die Schiedsstelle zu dem Ergebnis, dass die Insel Borkum für die Mehrzahl der Teilnehmer nicht gut und einfach zu erreichen ist und Borkum nicht über eine sehr gute Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz verfügt. Daher ist der Tagungsort nach Einschätzung der Schiedsstelle nicht kodexkonform. Nach Auskunft der Geschäftsstelle der Akademie für medizinische Fortbildung der Ärztekammer Westfalen-Lippe und der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe in Münster kommt die überwiegende Mehrzahl der Teilnehmer der vorliegenden Veranstaltungen aus Nordrhein-Westfalen. Die Entfernung von Münster nach Borkum beträgt ca. 245 Kilometer, wobei aufgrund der Insellage, Borkum nur entweder mit einer Fähre oder alternativ mit einem kleinen Flugzeug von Emden aus zu erreichen ist. Die Fahrzeit von Emden nach Borkum beträgt mit der Fähre in der Regel ca. 130 Minuten. Hinzu kommen die Fahrpreise, die sich inklusive PKW für die Hin- und Rückfahrt mit der Fähre mindestens auf 48,50 Euro belaufen. Unter diesen Umständen sieht die Schiedsstelle die vorliegende Veranstaltung als nicht gut erreichbar für die Teilnehmer an.

Nach Auffassung der Schiedsstelle verfügt die Insel Borkum auch nicht über eine sehr gute Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz im Sinne des FSA-Kodex Fachkreise, da es weder über eine Straße noch über eine Bahnverbindung verfügt, die mit dem Festland direkt verbunden ist.

Soweit sich das Mitgliedsunternehmen auf die Entscheidung zu Warnemünde bezieht, ist die Schiedsstelle der Auffassung, dass dieses Verfahren nicht gleich zu bewerten ist. Wann die Auswahl eines Tagungsortes „allein nach sachlichen Gesichtspunkten“ erfolgt und damit kodexkonform ist, kann nur im Einzelfall unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände bewertet werden.

Ebenso wie in der „Warnemünde“ Entscheidung geht die Schiedsstelle vorliegend davon aus, dass die Insel Borkum über einen hohen Freizeitwert verfügt und es sich um einen touristisch geprägten und damit attraktiven Ort handelt, so dass Borkum in der Regel nicht als Tagungsort in Betracht kommt. Vergleicht man die Veranstaltungen in Warnemünde und auf Borkum miteinander, ist folgendes festzuhalten: Bei der Beurteilung der Veranstaltung in Warnemünde kam zum Tragen, dass diese letztendlich zu einem Zeitpunkt stattfand, der außerhalb jeder Saison lag, was sich auf die Frage der Anreizwirkung auswirkte. Bei der Beurteilung von Borkum ist hingegen mit einzubeziehen, dass die Veranstaltung zu einem Zeitpunkt stattfand (vom 27. April bis 5. Mai 2024), in dem auch schon die offizielle Nebensaison be-

gonnen hat (Beginn am 4. April 2024). Darüber hinaus gibt es weitere Sachverhaltsaspekte, die die Verfahren nicht vergleichbar machen (Die Mehrzahl der Teilnehmer im Falle Warnemünde kamen aus der Umgebung des Tagungsortes. Hinzu kommt, dass Warnemünde für alle Teilnehmer verkehrstechnisch sehr gut zu erreichen war. Schließlich liegt die Universitätsklinik Rostock, die als Mitveranstalter auftrat und die meisten Referenten stellte, lediglich 12 Kilometer von dem Kongresszentrum in Warnemünde entfernt.).

Dagegen suggeriert schon die Einladung zur der hier in Rede stehenden Veranstaltung, dass Borkum touristisch attraktiv ist.

Hinzu kommt, dass im Internet und auch in Reiseführern Borkum überaus attraktiv dargestellt wird. Nach Auffassung der Schiedsstelle geht von diesem Tagungsort eine seinen Charakter entscheidend prägende Anreizwirkung aus. Denn es werden nicht nur die vielfältigen Freizeitangebote hervorgehoben, sondern es wird insbesondere auf den langen Sandstrand so wie die vielen Wanderwege und die abwechslungsreiche Natur mit Dünen, Watt sowie einer einzigartigen Tier- und Pflanzenwelt hingewiesen.

### Entscheidung

Unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände kommt die Schiedsstelle zu dem Ergebnis, dass die finanzielle Unterstützung der vorliegenden Veranstaltung auf Borkum gegen § 20 Abs. 3 und 5 FSA-Kodex Fachkreise verstößt. Die Beanstandung ist somit begründet.

Die Takeda Pharma Vertrieb GmbH und Co. KG wurde daher gemäß § 20 Abs. 4 der FSA-Verfahrensordnung abgemahnt, das beanstandete Verhalten künftig zu unterlassen.

Das Mitgliedsunternehmen hat eine Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung abgegeben.

Für den begangenen Verstoß wurde eine Geldstrafe in Höhe von 12.000,- Euro festgesetzt.

Als die begünstigten gemeinnützigen Organisationen wurden bestimmt: DESWOS e.V., Helden gesucht gGmbH, Berliner helfen e.V.

Berlin, im Juni 2024

# Wortlaut FSA-Kodex Fachkreise

## § 20 Einladung zu berufsbezogenen wissenschaftlichen (Fortbildungs-)Veranstaltungen

- (3) Der Kostenbeitrag darf einen angemessenen Rahmen nicht überschreiten und muss insbesondere in Bezug auf den berufsbezogenen wissenschaftlichen Zweck der internen Veranstaltung von untergeordneter Bedeutung sein. Die Auswahl des Tagungsortes und der Tagungsstätte für interne Fortbildungsveranstaltungen sowie die Einladung von HCP hierzu hat allein nach sachlichen Gesichtspunkten zu erfolgen. Ein solcher Grund ist beispielsweise nicht der Freizeitwert des Tagungsortes. Die Unternehmen sollen ferner Tagungsstätten vermeiden, die für ihren Unterhaltungswert bekannt sind oder als extravagant gelten.
- (5) Die finanzielle Unterstützung von externen Fortbildungsveranstaltungen gegenüber den Veranstaltern ist in einem angemessenen Umfang zulässig. Unterhaltungsprogramme dürfen dabei weder finanziell oder anderweitig unterstützt (z.B. durch Spenden) noch organisiert werden. Die Mitgliedsunternehmen, die externe Fortbildungsveranstaltungen finanziell unterstützen, müssen darauf hinwirken, dass die Unterstützung sowohl bei der Ankündigung als auch bei der Durchführung der Veranstaltung von dem Veranstalter offengelegt wird. Im Übrigen gelten bei der finanziellen Unterstützung von externen Fortbildungsveranstaltungen für die Auswahl der Veranstaltungsstätte, des Veranstaltungsortes und für die Bewirtung die Vorgaben für interne Fortbildungsveranstaltungen entsprechend.

## § 20 Abs. 1, 3 S. 2 i.V.m. § 6 Abs. 2 FSA-Kodex Fachkreise und den Leitlinien des FSA-Vorstandes Nr. 12, 13 und 14 zur Auswahl einer Tagungsstätte und zur Einladung von HCP allein nach sachlichen Gesichtspunkten

*Az. II. Instanz: FS II 1-24-2023.10-696*

Die Einladung zu einer Fortbildungsveranstaltung erfolgt nicht „allein nach sachlichen Gesichtspunkten“ (§ 20 Abs. 3 S. 2 FSA-Kodex Fachkreise), wenn sie durch ihre Gestaltung sachfremde Anreize aufweist, die die teilnehmenden HCP einen zusätzlichen sachfremden Nutzen erwarten lässt.

### Leitsätze

1. § 20 Abs. 3 S. 2 FSA-Kodex Fachkreise ist so auszulegen, dass sowohl die Auswahl der Tagungsstätte als auch die Einladung von HCP zu einer Fortbildungsveranstaltung „allein nach sachlichen Gesichtspunkten“ zu erfolgen haben. Hiernach dürfen von der Einladung von HCP (Einladungsschreiben oder Einladungsflyer) als solcher keine sachfremden Anreize ausgehen, die geeignet sind, die Entscheidung der eingeladenen HCP über die Teilnahme an der Fortbildungsveranstaltung zu beeinflussen. Ein sachfremder Anreiz der Einladung ist dann anzunehmen, wenn die eingeladenen HCP durch die Gestaltung der Einladung von der Teilnahme an der Fortbildungsveranstaltung einen zusätzlichen sachfremden Nutzen erwarten dürfen.
2. Der Vorsitzender des Spruchkörpers 1. Instanz ist gemäß § 6 Abs. 6 S. 1 der FSA-Verfahrensordnung Verfahrensbeteiligter und dementsprechend berechtigt, in der mündlichen Verhandlung des Spruchkörpers 2. Instanz Stellung zu nehmen, § 11 Abs. 4 S. 2 FSA-Verfahrensordnung.

### Sachverhalt

Gegenstand des Verfahrens ist die Beanstandung, die Berlin-Chemie AG habe am 16. September 2023 eine Fortbildungsveranstaltung „interaktiver Workshop“ im Restaurant Lodge, am Opel Zoo 3, 61476 Kronberg durchgeführt. Nach Auffassung des Beanstandenden verstößt die Durchführung der Fortbildungsveranstaltung gegen § 20 Abs. 3 FSA-Kodex Fachkreise, da die Auswahl der

Tagungsstätte nicht den Vorgaben des FSA-Kodex Fachkreise und den dazu erlassenen Vorstandsleitlinien entspricht. Das Restaurant Lodge sei unangemessen für eine medizinisch-wissenschaftliche Fortbildungsveranstaltung und zudem suggeriere das Foto auf der Einladung einen anderen Kontext als eine Fortbildung.

Das Einladungsschreiben enthielt ein farbiges Bild, das zwei Giraffen zeigt, die ihre Hälsen durch ein offenes Fenster der Lodge steckten und sich an einem Tisch an den dort aufgestellten Leckerbissen gütlich taten.

Die Berlin-Chemie AG hat die Durchführung der Fortbildungsveranstaltung in dem Restaurant Lodge eingeräumt, jedoch die Auffassung vertreten, dass die Auswahl des Restaurants als Tagungsstätte den Kriterien des FSA-Kodex Fachkreise entspräche und den Rahmen wahre, den der Kodex Fachkreise und die dazu erlassenen Leitlinien vorgeben. Nach Ansicht der Berlin-Chemie AG gehe von dem Restaurant Lodge keine Anreizwirkung aus. Zudem enthalte die Tagungsstätte kein Angebot, dass über den typischen Standard eines 4 Sterne Business-Hotels oder Kongresszentrums hinausgehe.

### Zum Verfahrensgang

Der Spruchkörper 1. Instanz hat einen Verstoß gegen § 20 Abs. 3 FSA-Kodex Fachkreise i. V. m. der Leitlinie Nr. 12 und Nr. 14 festgestellt und dementsprechend eine Abmahnung gegen die Berlin-Chemie AG ausgesprochen. Die Abmahnung wurde mit der Anreizwirkung begründet, die das Restaurant Lodge ausstrahlt. Nach Auffassung des Spruchkörpers 1. Instanz ist bezüglich der Auswahl einer geeigneten Tagungsstätte entscheidend, dass die Tagungsstätte keine Angebote vorhält, die über den Standard eines typischen Business- oder Konferenz-Hotels hinaus gehen.

Die Berlin-Chemie AG hat die Abgabe der von dem Spruchkörper 1. Instanz geforderten Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung abgelehnt, so dass der Spruchkörper 1. Instanz nach einer mündlichen Verhandlung die von der Berlin-Chemie vorgebrachten Argumente überprüft hat. Der Spruchkörper 1. Instanz blieb bei seiner Bewertung aus der Abmahnung und hat am 26. März 2024 entschieden, dass es im Ergebnis bei seiner in der Abmahnung dargelegten Bewertung bleibt und ein Kodexverstoß vorliegt.

Gegen diese Entscheidung hat die Berlin-Chemie AG Einspruch eingelegt, so dass dieses Verfahren vor dem Spruchkörper 2. Instanz fortzusetzen war.

### Wesentliche Gründe der Entscheidung des Spruchkörpers 2. Instanz

Der Einspruch der Berlin-Chemie AG ist zulässig, aber nicht begründet.

Der Spruchkörper 2. Instanz hat am 20. November 2024 eine mündliche Verhandlung durchgeführt, in der dem betroffenen Unternehmen Berlin-Chemie AG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde. Auch der Spruchkörper 1. Instanz als Verfahrensbeteiligter (§ 6 Abs. 6 S. 1 FSA-Verfahrensordnung) hat in der mündlichen Verhandlung des Spruchkörpers 2. Instanz berechtigterweise Stellung genommen.

### Relevante Vorschriften und deren Auslegung

Die Einladung für die Fortbildungsveranstaltung des betroffenen Mitglieds und ihre Durchführung sind nach § 20 Abs. 3 S. 2 FSA-Kodex Fachkreise und den Leitlinien Nrn. 12 und 14 gemäß § 6 Abs. 2 FSA-Kodex Fachkreise zu beurteilen.

Nach § 20 Abs. 3 S. 2 FSA-Kodex Fachkreise hat die Auswahl des Tagungsorts und der Tagungsstätte für interne Fortbildungsveranstaltungen sowie die Einladung von HCP hierzu allein nach sachlichen Gesichtspunkten zu erfolgen. Für die Auswahl der Tagungsstätte „allein nach sachlichen Gesichtspunkten“ gelten die Leitlinien Nrn. 12.1 und 12.2. Nach § 20 Abs. 3 S. 4 FSA-Kodex Fachkreise sollen die Unternehmen ferner Tagungsstätte vermeiden, die für ihren Unterhaltungswert bekannt sind oder als extravagant gelten. Für die Auslegung des Begriffs „extravagant“ gilt die Leitlinie Nr. 14.2. Unter „extravagant“ sind gemäß der Leitlinie Nr. 14.2 Tagungsstätten zu verstehen, die sich nicht in erster Linie als typische Geschäfts- oder Konferenz-Hotels auszeichnen, sondern bei denen eine besonders luxuriöse oder ausgefallene Ausstattung eindeutig im Vordergrund steht. „Extravagant“ sind auch solche Tagungsstätten, die zwar für Tagungen geeignet sind, bei denen aber gleichzeitig der Erlebnischarakter aufgrund der Gestaltung der vorhandenen Einrichtungen den Eindruck erwecken muss, die Tagungsstätte sei nicht aufgrund der Konferenz Möglichkeiten, sondern vor allem aufgrund ihres Erlebnischarakters ausgewählt worden. „Extravagante“ Tagungsstätten zeichnen sich in der Regel auch dadurch aus, dass sie sich preislich im oberen Preissegment bewegen.

Die Regelung in § 20 Abs. 3 S. 2 FSA-Kodex Fachkreise betreffend die Einladung von HCP ist dahin auszulegen, dass von der Einladung als solche keine zusätzlichen sachfremden Anreize ausgehen dürfen, die geeignet sind, die Entscheidung der eingeladenen HCP über die Teilnahme an der Veranstaltung zu beeinflussen. Ein sachfremder Anreiz der Einladung ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn die eingeladenen HCP von der Teilnahme einen zusätzlichen privaten Nutzen erwarten dürfen.

## Kodexverstoß

Die Entscheidung des Spruchkörpers 1. Instanz kam, gestützt auf § 20 Abs. 3 S. 3, 4 FSA-Kodex Fachkreise in Verbindung mit den Vorstandsleitlinien 12, 13 und 14 zu dem Ergebnis, dass die Auswahl der Tagungsstätte kodexwidrig ist. Maßgeblich für die Bewertung des Spruchkörpers 1. Instanz war nicht nur der Wortlaut der Kodexvorschriften sowie der vom FSA-Vorstand verfassten Leitlinien, sondern auch die dahinterstehende Intention. Die Bewertung des Sachverhalts und die damit verbundene Auslegung der Begriffe „Anreizwirkung, Erlebnischarakter, Unterhaltungswert und extravagant“ hat nach Auffassung der 1. Instanz nach der zum 1. Januar 2021 in Kraft getretenen Leitlinie Nr. 12 aus Sicht eines unbeteiligten Dritten, also der breiten Öffentlichkeit zu erfolgen. Das vom FSA-Vorstand mit der unter 12.2 revidierten Leitlinie verfolgte Ziel war es, Reputationsrisiken zu vermeiden. Das führt im Hinblick auf die Bewertung der Auswahl einer Tagungsstätte zu einem bedeutenden Paradigmenwechsel, der eine strengere Sicht nach sich zieht. Vor diesem Hintergrund handelte es sich aus Sicht der Schiedsstelle 1. Instanz bei der Tagungsstätte „Lodge“ um eine extravagante Tagungsstätte, das sich nicht in erster Linie als typisches Konferenz-Hotel auszeichnet, sondern durch sein gesamtes Ambiente einen deutlichen Erlebnischarakter im Sinne der Leitlinien Nr. 12 und Nr. 14 aufweist.

Der Spruchkörper 2. Instanz stellt hinsichtlich des Kodexverstoßes auf die Einladung zur Fortbildungsveranstaltung ab. Hinsichtlich der Bewertung des „entscheidend prägenden Erlebnischarakters“ beziehungsweise der Extravaganz der Tagungsstätte „Restaurant Lodge“ durch die 1. Instanz haben einzelne Mitglieder des Spruchkörpers 2. Instanz im Rahmen der mündlichen Verhandlung eine abweichende Position vertreten. Eine Entscheidung dieser Fragen konnte nach Auffassung des Spruchkörpers 2. Instanz dahinstehen, da nach seiner Ansicht bereits die Einladung der HCP aufgrund ihrer Gestaltung gegen § 20 Abs. 3 S. 2 FSA-Kodex Fachkreise verstieß. Denn das darin dargestellte Bild von den beiden an einem Esstisch des Restaurants Lodge äsenden Giraffen entsprach zwar nicht der Lebenswirklichkeit, es entfaltete aber gleichwohl eine ganz besondere Suggestiv- und damit Anreizwirkung auf die eingeladenen HCP. Sie konnten und sollten nämlich den Eindruck gewinnen, das Restaurant liege so nahe am Zoo, dass sich auch Giraffen in Sichtweise aufhalten. Dieser Eindruck wurde durch die Bezeichnung des Restaurants als Lodge und deren typische Einrichtung als afrikanische Lodge am Rande einer afrikanischen Savanne noch verstärkt. Die Einladung war daher nicht allein nach sachlichen Gesichtspunkten erfolgt. Sie sollte, auch im Zusammenhang mit der Selbstdarstellung des Restaurants im Internet, für die eingeladenen HCP einen besonderen zusätzlichen Anreiz schaffen, an der Veranstaltung teilzunehmen. Dies gilt auch und gerade dann, wenn man die Leitlinie 12.2 heranzieht, nämlich auf die Sichtweise Dritter, also der breiten Öffentlichkeit abstellt, die sich nicht näher mit dem Programm der Veranstaltung beschäftigten.

Dem steht die Entscheidung „Autostadt Wolfsburg“ (Az. 2018.12-562-572) nur scheinbar entgegen. Zwar heißt es darin: „Auch die bildliche Darstellung der gesamten Autostadt auf dem Einladungsflyer genügt nicht, um unter den gegebenen Umständen den Erlebnischarakter der Autostadt in den Vordergrund zu rücken“. Denn dieser Fall lag so, dass der Kontakt der Teilnehmer mit der Erlebniswelt der Autostadt, soweit sie in der Piazza geboten wird, nicht stattfand oder bestenfalls als geringfügig anzusehen ist. Der Unterschied zum vorliegenden Fall liegt darin, dass hier die Aussicht auf die Erlebniswelt des Zoogeländes tatsächlich gegeben war, aber im Einladungsflyer übertrieben dargestellt worden ist.

Auch die Entscheidung „Sylt“ (Az. II. Instanz: FS2/19/2018.12-573/4) legt keine andere Beurteilung nahe. Darin heißt es zwar in Leitsatz 3 der Entscheidung: „Die bildliche Darstellung und die Betonung des Inselcharakters des Tagungsorts im Einladungsflyer, verbunden mit dem Umstand eines möglicherweise nicht genügen straffen Tagungsprogramms reicht nicht aus um das Kriterium „allein aus sachlichen Gründen“ für die Auswahl der Tagungsstätte zu verneinen. Diese Entscheidung bezieht sich darauf, dass zwischen der Auswahl des Tagungsorts und der Auswahl der Tagungsstätte zu unterscheiden ist und das Erlebnischarakter eines touristisch interessanten Tagungsorts in der Regel nicht auf die Tagungsstätte übertragen werden kann. Im vorliegenden Fall bezieht sich die Einladung jedoch eindeutig auf die Tagungsstätte.

Desgleichen lässt sich die Entscheidung „Bahnmuseum“ (Az.2005/11-102 (1. Instanz) nicht auf den vorliegenden Fall übertragen. Denn sie betrifft nur die Auswahl eines Bahnmuseums als Tagungsort und stellt darauf ab, dass die Handlung geeignet war, „bei den Teilnehmern den Eindruck zu erwecken, dass nicht nur die Veranstaltung selbst, sondern der Freizeit- und Erholungswert des Tagungsorts im Vordergrund steht“.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die Entscheidungen „Autostadt Wolfsburg, Sylt und Bahnmuseum“ aus der Zeit vor dem 1. Januar 2021 stammen, und schon insoweit nicht ohne weiteres auf die aktuelle Kodex-Rechtslage übertragen werden können. Vor dem 1. Januar 2021 war bei der Prüfung von § 20 Abs. 3 S. 2 FSA-Kodex Fachkreise auf die Sichtweise des eingeladenen HCP abzustellen, was durch die Vorstandsleitlinie Nr. 12 zum 1. Januar 2021 in die Sichtweise Dritter, also der breiten Öffentlichkeit geändert wurde. Dies führt dazu, dass die Betrachtungsweise vor Inkrafttreten der revidierten Leitlinie nicht mehr ohne weiteres zu Grunde gelegt werden kann.

## Entscheidung

---

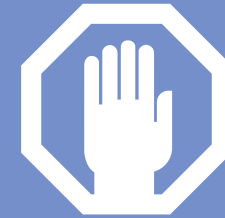
Das betroffene Unternehmen hat mit der Einladung von HCP zu der Fortbildungsveranstaltung „interaktiver, Fall basierter Workshop“ gegen § 20 Abs. 3 S. 2 FSA-Kodex Fachkreise verstoßen. Die Einladung erfolgte nicht „ausschließlich nach sachlichen Gesichtspunkten“. Die Beanstandung ist insoweit begründet. Das Unternehmen wird zur Unterlassung einer Einladung von HCP in der gegenständlichen Art verpflichtet. Das Unternehmen wurde weiter verpflichtet, eine Geldstrafe in Höhe von insgesamt EUR 10.000,00 zu zahlen (Empfänger sind die gemeinnützigen Organisationen Zeltschule e.V., Tafel Deutschland e.V., Deutsche Lebensbrücke e.V.).

Berlin, im Februar 2025

# Wortlaut FSA-Kodex Fachkreise

## § 20 Einladung zu berufsbezogenen wissenschaftlichen (Fortbildungs-)Veranstaltungen

- (1) Die Mitgliedsunternehmen dürfen HCP zu eigenen berufsbezogenen (Fortbildungs-)Veranstaltungen einladen, die sich insbesondere mit ihren Forschungsgebieten, Arzneimitteln und deren Indikationen befassen (interne (Fortbildungs-)Veranstaltungen).
- (3) Der Kostenbeitrag darf einen angemessenen Rahmen nicht überschreiten und muss insbesondere in Bezug auf den berufsbezogenen wissenschaftlichen Zweck der internen Veranstaltung von untergeordneter Bedeutung sein. Die Auswahl des Tagungsortes und der Tagungsstätte für interne Fortbildungsveranstaltungen sowie die Einladung von HCP hierzu hat allein nach sachlichen Gesichtspunkten zu erfolgen. Ein solcher Grund ist beispielsweise nicht der Freizeitwert des Tagungsortes. Die Unternehmen sollen ferner Tagungsstätten vermeiden, die für ihren Unterhaltungswert bekannt sind oder als extravagant gelten.



Kodexverstöße melden:

[www.fsa-pharma.de](http://www.fsa-pharma.de)

# Mitgliederverzeichnis



## Mitgliederverzeichnis

### A

---

#### AbbVie Deutschland GmbH & Co. KG

- ▶ Mainzer Straße 81, 65189 Wiesbaden, Tel: +49 611 1720-0

#### Amgen GmbH

- ▶ Riesstraße 24, 80992 München, Tel: +49 89 149096-0

#### Astellas Pharma GmbH

- ▶ Ridlerstraße 57, 80339 München, Tel: +49 89 4544-01

#### AstraZeneca GmbH

- ▶ Friesenweg 26, 22763 Hamburg, +49 40 809034100

### B

---

#### Baxter Deutschland GmbH

- ▶ Edisonstraße 4, 85716 Unterschleißheim, Tel: +49 89 31701-0

#### Bayer AG

- ▶ Kaiser-Wilhelm-Allee 1, 51368 Leverkusen, Tel: +49 214 30-1

#### BeiGene Germany GmbH

- ▶ Theresienhöhe 12, 80339 München

#### Berlin-Chemie AG

- ▶ Glienicker Weg 125, 12489 Berlin, Tel: +49 30 6707-0

#### BIAL Deutschland GmbH

- ▶ Kurhessenstraße 13, 64546 Mörfelden-Walldorf, Tel: +49 6105 963990-0

#### Biogen GmbH

- ▶ Riedenburger Straße 7, 81677 München, Tel: +49 89 99617-0

#### BioNTech SE

- ▶ An der Goldgrube 12, 55131 Mainz, Tel.: +49 6131 9084-0

#### Boehringer Ingelheim International GmbH

- ▶ Binger Straße 173, 55216 Ingelheim, Tel: +49 6132 77-0

#### Boehringer Ingelheim Pharma GmbH & Co. KG

- ▶ Binger Straße 173, 55216 Ingelheim, Tel: +49 6132 77-0

#### Bristol-Myers Squibb GmbH & Co. KGaA

- ▶ Arnulfstraße 29, 80636 München, Telefon: +49 89 12142-0

### C

---

#### C. H. Boehringer Sohn AG & Co. KG

- ▶ Binger Straße 173, 55216 Ingelheim, Tel: +49 6132 77-0

#### Chugai Pharma Germany GmbH

- ▶ Amelia-Mary-Earhart-Straße 11b, 60549 Frankfurt am Main, Tel: +49 69 6630 0017

### D

---

#### Daiichi Sankyo Deutschland GmbH

- ▶ Zielstattstraße 48, 81379 München, Tel: +49 89 7808-0

#### DESMA GmbH

- ▶ Peter-Sander-Straße 41 b, 55252 Mainz-Kastel, Tel: +49 6134 210790

### E

---

#### Eisai GmbH

- ▶ Edmund-Rumpler-Straße 3, 60549 Frankfurt am Main, Tel: +49 69 66585-0

### F

---

#### Ferrer Deutschland GmbH

- ▶ TPH III - Eingang B, Kaiserstraße 100, 52134 Herzogenrath, Tel: +49 2407 502311-0

#### FIDIA Pharma GmbH

- ▶ Opladener Str. 149, 40789 Monheim, Tel. +49 2179 89540

#### Fresenius Medical Care Nephrologica Deutschland GmbH

- ▶ Else-Kröner-Straße 1· 61352 Bad Homburg, Tel: +49 6172 88670-0

### G

---

#### Galapagos Biopharma Germany GmbH

- ▶ c/o Design Offices NOVE, Luise-Ullrich-Straße 8, 80636 München, Tel: +49 89 262 01309

#### GE Healthcare Buchler GmbH & Co. KG

- ▶ Gieselweg 1, 38110 Braunschweig, Tel: +49 5307 930-0

#### Gilead Sciences GmbH

- ▶ Fraunhoferstraße 17, 82152 Martinsried, Tel: +49 89 899890-0

#### GlaxoSmithKline GmbH & Co. KG

- ▶ Prinzregentenplatz 9, 81675 München, Tel: +49 89 36044-0

#### Grünenthal GmbH

- ▶ Zieglerstraße 6, 52078 Aachen, Tel: +49 241 569-0



## Mitgliederverzeichnis

### I

#### **Idorsia Pharmaceuticals Germany GmbH**

- ▶ Dachauer Str. 63, 80335 München

#### **Ipsen Pharma GmbH**

- ▶ Einsteinstraße 147, 81677 München, Tel: +49 89 262 036 10

### J

#### **Jazz Pharmaceuticals Germany GmbH**

- ▶ c/o Design Offices, Einsteinstraße 174, 81677 München

#### **Johnson & Johnson Innovative Medicine**

- ▶ Johnson & Johnson Platz 1, 41470 Neuss, Tel: +49 2137 955-0

### L

#### **Lilly Deutschland GmbH**

- ▶ Werner-Reimers-Straße 2-4, 61352 Bad Homburg, Tel: +49 6172 273-0

#### **Lundbeck GmbH**

- ▶ Ericusspitze 2, 20457 Hamburg, Tel: +49 40 23649-0

### M

#### **MediGene AG**

- ▶ Lochhamer Straße 11, 8215 Martinsried, Tel: +49 89 200 033-0

#### **MERCK KGaA**

- ▶ Frankfurter Straße 250, 64293 Darmstadt, Tel: +49 6151 72-0

#### **MERCK Healthcare GmbH**

- ▶ Waldstr. 3, 64331 Weiterstadt

#### **MSD SHARP & DOHME GmbH**

- ▶ Levelingstraße 4a, 81673 München, Te. +49 800 673 673 673

### N

#### **Novartis Pharma GmbH**

- ▶ Sophie-Germain-Str. 10, 90443 Nürnberg

#### **Novavax DE GmbH**

- ▶ Tower One, Brüsseler Straße 1-3, 60327 Frankfurt, +49 800 181 39 40

#### **Novo Nordisk Pharma GmbH**

- ▶ Isaac-Fulda-Allee 24, 55124 Mainz

### O

#### **Organon Healthcare GmbH**

- ▶ Pestalozzistr. 31. 80469 München

#### **Orphalan GmbH**

- ▶ Karlsplatz 3, 80335 München, Tel. +49 69 244 379 178

#### **Otsuka Pharma GmbH**

- ▶ Europa-Allee 52, 60327 Frankfurt, Tel: +49 69 170086-0

### P

#### **Pfizer Deutschland GmbH**

- ▶ Friedrichstr. 110, 10117 Berlin, Tel: +49 30 550055-01

#### **Pfizer Manufacturing Deutschland GmbH**

- ▶ Friedrichstr. 110, 10117 Berlin, Tel: +49 30 550055-01

#### **Pfizer Pharma GmbH**

- ▶ Friedrichstr. 110, 10117 Berlin, Tel: +49 30 550055-01

### R

#### **Roche Deutschland Holding GmbH**

- ▶ Emil-Barell-Straße 1, 79639 Grenzach-Wyhlen, Tel: +49 7624 9088-0

#### **Roche Pharma AG**

- ▶ Emil-Barell-Straße 1, 79639 Grenzach-Wyhlen, Tel: +49 7624 14-0

### S

#### **Sanofi-Aventis Deutschland GmbH**

- ▶ Industriepark Höchst, K703, 65926 Frankfurt

Kontaktadresse: Lützowstr. 107, 10785 Berlin, Tel.: +49 30 2575-2000

#### **Seqirus GmbH**

- ▶ Emil-von-Behring-Straße 76, 35041 Marburg

Kontaktadresse: Adolfsallee 21, 65185 Wiesbaden, Tel: +49 611 36013031

#### **Shionogi GmbH**

- ▶ Neustädtische Kirchstr. 6, 10117 Berlin, Tel: +49 30 206 2980 10

#### **STRAGEN Pharma GmbH**

- ▶ Itterpark 6, 40724 Hilden, Tel: +49 2103 880 97 00

#### **Swedish Orphan Biovitrum GmbH**

- ▶ Fraunhoferstr. 9a, 82152 Martinsried, Tel: +49 89 55066760

## Mitgliederverzeichnis

### T

---

#### **Takeda GmbH**

▶ Byk-Gulden-Straße 2, 78467 Konstanz, Tel: +49 7531 84-0

#### **Takeda Pharma Vertrieb GmbH & Co. KG**

▶ Potsdamer Str. 125, 10783 Berlin, Telefon: +49 30 206277-0

---

### U

---

#### **UCB Pharma GmbH**

▶ Rolf-Schwarz-Schütte-Platz 1, 40789 Monheim, Tel: +49 2173 48-4848

---

### V

---

#### **Vertex Pharmaceuticals (Germany) GmbH**

▶ Sonnenstr. 19, 80331 München, +49 89 20602-9900

#### **Vifor Pharma Deutschland GmbH**

▶ Gmunder Straße 25, 81379 München, Tel: +49 89 324918600

#### **ViiV Healthcare GmbH**

▶ Prinzregentenplatz 9, 81675 München, Tel: +49 89 2030 038-10

---

## Mitgliederverzeichnis

### Verzeichnis der unterworfenen Mitgliedsunternehmen

---

### B

---

#### **Bayer Vital GmbH**

▶ Bayer AG Gebäude K56, 51368 Leverkusen

---

### G

---

#### **Glaxo Wellcome GmbH & Co.**

▶ Industriestraße 32-36, 20354 Hamburg

---

### J

---

#### **Jenapharm GmbH & Co. KG**

▶ Otto-Schott-Straße 15, 07745 Jena

---

### N

---

#### **Novartis Pharma Vertriebs GmbH**

▶ Sophie-Germain-Str. 10, 90443 Nürnberg

#### **Novartis Radiopharmaceuticals GmbH**

▶ Sophie-Germain-Str. 10, 90443 Nürnberg

---

### S

---

#### **SmithKline Beecham Pharma GmbH & Co. KG**

▶ Prinzregentenplatz 9, 81675 München

#### **Steigerwald Arzneimittelwerk GmbH**

▶ Havelstraße 5, 64213 Darmstadt

---

## Impressum

**Freiwillige Selbstkontrolle für die Arzneimittelindustrie e.V.**

Grolmanstraße 44-45

10623 Berlin

Telefon: +49 30 88728-1700

[www.fsa-pharma.de](http://www.fsa-pharma.de)

Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg

Nr. 23352 B

V. i. S. d. P.: Dr. Uwe Broch

**Kontakt:**

Dr. Uwe Broch

Geschäftsführer

[u.broch@fsa-pharma.de](mailto:u.broch@fsa-pharma.de)

**Presseanfragen:**

SKM Consultants GmbH

Gregor Schreiber

[gregor.schreiber@skm-consultants.de](mailto:gregor.schreiber@skm-consultants.de)

Dorotheenstraße 37

10117 Berlin

Telefon: +49 30 62933072

